

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Der Verbandsvorsitzende

NVK

Anlage

Nachbarschaftsverband Karlsruhe, 76275 Ettlingen

Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Baumeisterstraße 2
76137 Karlsruhe

Aktenzeichen: 613.200.001 - We
Kontakt: Viola Steinmetz

Telefon: 0721 133-6119
Telefax: 0721 133-6109

Geschäftsstelle im Planungsamt
76275 Ettlingen, Schillerstraße 7-9
planungsamt@ettlingen.de
www.ettlingen.de
www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de

Ettlingen, 20.05.2015

Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO), Regionalplan 2003, Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 Erneuerbare Energie, Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.2 „Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“, 2. Anhörung der Träger öffentlicher Belange

h i e r:

Stellungnahme des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Hager,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Äußerung zum vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des o. g. Kapitels des Regionalplanes Mittlerer Oberrhein 2003.

Wir bedauern allerdings, dass seitens des RVMO eine von uns erbetene Fristverlängerung nicht gewährt wurde, sodass eine Beteiligung der Verbandsversammlung des NVK nicht möglich war und behalten uns deshalb eine Ergänzung der Stellungnahme nach der Beratung dieses Themas in der Verbandsversammlung am 6. Juli 2015 vor.

Folgend werden die für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe (NVK) relevanten Flächen näher betrachtet:

1. Vorranggebiete des RVMO im Verbandsgebiet des NVK:

Der Entwurf zur Fortschreibung beinhaltet in drei Bereichen die Darstellung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG) auf dem Gebiet des NVK. Diese werden auch mit der Darstellung des Teil-Flächennutzungsplanes (Teil-FNP) des NVK abgeglichen (Stand Januar 2014):

a) Stadt Karlsruhe

Beschreibung, Abgleich mit dem Teil-FNP Wind des NVK:

Der Entwurf des Regionalplanes enthält auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe keine Vorranggebiete. Im Entwurf des Teil-FNP des NVK ist die Fläche des so genannten Energiebergs am Rheinhafen als Flächen für die Windenergie (Repowering) dargestellt.

Stellungnahme NVK:

Da der Regionalplan keine Ausschlussgebiete für die Windenergie darstellt, würden sich durch die abweichenden Ausweisungen von RVMO und NVK hier keine planungsrechtlichen Hemmnisse für den Betrieb von WEA und das Repowering ergeben.

b) Stadt Ettlingen: Fläche Nr. 506, Kreuzelberg

Beschreibung, Abgleich mit dem Teil-FNP Wind des NVK:

Im Entwurf des Teil-FNP des NVK ist die Fläche nach der Abwägung städtebaulicher und landschaftlicher Belange nicht enthalten.

Unterschiede bei den Flächenzuschnitten von Vorschlagsfläche NVK und der VRG resultieren hier auch aus der abweichenden Anwendung von Siedlungsabständen: NVK 1.000m, RVMO 700m. Kleinere Teilflächen von Nr. 506 unterschreiten damit den Abstand des NVK von 1.000m (obwohl der Ortsteil Spessart als reines Wohngebiet festgesetzt ist), die Distanz der östlichen Teilfläche zum Ortsteil Spessart beträgt im Entwurf des Regionalplanes 700m.

In der aktuellen Suchkulisse des NVK für einen 2. Entwurf des Teil-FNP werden Teile der VRG nochmals im Hinblick auf den Artenschutz geprüft (NVK-Fläche D9): windkraftempfindliche Vogelarten, fachgutachterliche Einschätzung zu Fledermäusen. Ergebnisse hierzu liegen bis Juli 2015 vor. In den bisherigen örtlichen Kartierungsdurchgängen wurde vom Gutachter keine erhöhte Frequentierung durch windkraftempfindliche Vogelarten festgestellt. Das Gesamtgutachten bzgl. der artenschutzrechtlichen Untersuchung der windkraftempfindlichen Arten wird voraussichtlich nicht vor Ende September vorliegen.

Stellungnahme NVK:

Der NVK hat das Vorranggebiet des Regionalplanes bisher aus städtebaulichen Gründen nicht in seinem Entwurf des Teil-FNP dargestellt, da das Stadtbild der Altstadt von Ettlingen und die landschaftlichen Gegebenheiten erheblich beeinträchtigt würden.

Der NVK sieht nachteilige Auswirkungen durch die vorgeschlagene Abgrenzung des VRG infolge der Unterschreitung des Vorsorgeabstands von 1.000m zu Siedlungsrändern.

Ferner ist eine Überlastungswirkung im Zusammenhang mit dem VRG Nr. 508 (Malsch, Landkreis Rastatt) noch genauer zu prüfen. Der Abstand beider VRG beträgt nur rund 3 km. Die landschaftlich besonders sensiblen Gegebenheiten mit der charakteristischen Hangkante zur Rheinebene und der ausgeprägten Erholungsfunktion sind hier besonders zu würdigen. Das Zusammenwirken von zwei Windparks an der Stelle löst unseres Erachtens einen Steuerungsbedarf auf Ebene des Regionalplanes aus. Wir bitten daher, die im Arbeitsschritt 9 für diesen Bereich zugrunde gelegten Kriterien zu überprüfen.

Gutachterliche Aussagen der oben genannten artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind abzuwarten und werden dem RVMO übermittelt, sowie die Ergebnisse vorliegen.

c) Gemeinde Weingarten: Fläche Nr. 505, Hinterer Heuberg/Heuberg

Beschreibung, Abgleich mit dem Teil-FNP Wind des NVK:

Im Entwurf des Teil-FNP des NVK ist die Fläche nicht enthalten. Die Zurückstellung erfolgte im Rahmen der Abwägung städtebaulicher und landschaftlicher Belange auf Grundlage der Empfehlungen im Umweltbericht. Artenschutzbelange sind hier von Gewicht.

In der aktuellen Suchkulisse des NVK werden die östlichen Teile der VRG nochmals geprüft; zusätzlich einbezogen sind umgebende Flächen mit etwas geringerer Windhöufigkeit (Fläche G31/32n): windkraftempfindliche Vogelarten, fachgutachterliche Einschätzung zu Fledermäusen. Ergebnisse liegen bis Juli 2015 vor. In den bisherigen örtlichen Kartierungsdurchgängen wurde vom Gutachter eine erhöhte Frequentierung durch windkraftempfindliche Vogelarten festgestellt. Das Gesamtgutachten bzgl. der artenschutzrechtlichen Untersuchung der windkraftempfindlichen Arten wird voraussichtlich Ende September vorliegen.

Stellungnahme NVK:

Um Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern und insbesondere auch schutzbedürftiger Siedlungsflächen zu verringern (hier einem Wochenendhausgebiet), sieht der NVK Anpassungsbedarf bei der Flächenabgrenzung. Mit einer Reduzierung der westlichen Teilfläche könnte ferner die erhebliche Betroffenheit der Umweltbelange Landschaft und Freiraum vermindert werden.

Gutachterliche Aussagen der oben genannten artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind abzuwarten und werden dem RVMO übermittelt, sowie die Ergebnisse vorliegen.

d) Gemeinde Karlsbad: Fläche Nr. 507, Birkenau - Hagbuckel

Beschreibung, Abgleich mit dem Teil-FNP Wind des NVK:

Die Lage der VRG Deponie Hagbuckel-Karlsbad entspricht der Fläche im Entwurf des Teil-FNP des NVK, sie ist aber etwas kleinflächiger abgegrenzt. Die nordwestlich liegenden Teilflächen sind

aufgrund von Siedlungsabständen und der Lage im LSG (westlich K3556) im FNP-Entwurf ausgeschieden.

In der aktuellen Suchkulisse des NVK wird die südliche Teilfläche der VRG an der Deponie Hagbuckel nochmals geprüft, wobei erhebliche Erweiterungspotenziale in östlicher und südlicher Richtung mit betrachtet werden (Fläche F27n): windkraftempfindliche Vogelarten, fachgutachterliche Einschätzung zu Fledermäusen. Ergebnisse liegen bis Juli 2015 vor. In den bisherigen örtlichen Kartierungsdurchgängen wurde vom Gutachter keine erhöhte Frequentierung durch windkraftempfindliche Vogelarten festgestellt. Das Gesamtgutachten bzgl. der artenschutzrechtlichen Untersuchung der windkraftempfindlichen Arten wird voraussichtlich nicht vor Ende September vorliegen.

Stellungnahme NVK:

Aus Sicht der NVK besteht Anpassungsbedarf bei der Flächenabgrenzung in Bezug auf die nördlichen Teilflächen, um Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern und nachteilige Wirkungen auf Siedlungsflächen zu verringern, hier einem Einzelanwesen. Darüber hinaus könnte eine Reduzierung der nördlichen Teilfläche (Birkenau) die erhebliche Betroffenheit der Umweltbelange Landschaft und Freiraum vermindern, indem das LSG nicht mehr beansprucht wird. Seitens des NVK wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Naturschutzbehörde jegliche Inanspruchnahme des LSG sowie eine Änderung der LSG-Verordnung versagt hat.

Gutachterliche Aussagen der oben genannten artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind abzuwarten und werden dem RVMO übermittelt, sowie die Ergebnisse vorliegen.

2. Vorranggebiete des RVMO in direkter Umgebung außerhalb des NVK-Gebietes: Gemeinde Malsch (LK Rastatt), Fläche Nr. 508:

Beschreibung, Abgleich mit dem Teil-FNP Wind des NVK:

Die Distanz zum Ortsrand des Ettlinger-Ortsteils Schluttenbach beträgt ca. 1.000m. Dies entspricht dem erweiterten Vorsorgeabstand, der beim FNP Wind des NVK für Wohngebiete angewendet wird.

Stellungnahme NVK:

Zu dem VRG außerhalb des NKV-Gebietes erhebt der NVK grundsätzlich keine Einwände. Zum Ettlinger Ortsteil Schluttenbach ist ein Vorsorgeabstand eingehalten, der auch nach Kriterien des NVK anzuwenden wäre. Wir verweisen aber auf den Aspekt des Überlastungsschutzes in diesem Umfeld, auf den wir oben eingegangen sind (Fläche 506).

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Arnold

Oberbürgermeister der Stadt Ettlingen

Verbandsvorsitzender des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe